

100. Macht sich ein Standesbeamter nach §. 69 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) strafbar, wenn er, nachdem sein Stellvertreter das Aufgebot angeordnet hat, von eigener Prüfung des Vorhandenseins der Eheschließungsbedingnisse absehend, eine unzulässige Eheschließung vollzieht?

II. Strafsenat. Urth. v. 11. November 1887 g. B. Rep. 1834/87.

I. Landgericht Graudenz.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welcher wegen Vergehens gegen die §§. 28, 69 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestraft ist, erscheint nicht begründet.

Der Angeklagte hat als Standesbeamter der Stadt G. daselbst am 4. Dezember 1886 die Eheschließung zwischen dem am 4. Juni 1867 geborenen Arbeiter F. und der unverehelichten Clara B. vollzogen, ohne daß die für den nicht zwanzig Jahre alten F. nach §. 28 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche, nach der preussischen Verordnung vom 24. Februar 1875 von dem Justizminister zu ertheilende Dispensation von dem Erfordernisse der Themündigkeit nachgesucht und erteilt war. Die Strafkammer hat festgestellt,

daß der Angeklagte am 4. Dezember 1886 zu G. unter Außerachtlassung der in §. 28 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzogen hat,

und aus dem §. 69 dieses Gesetzes die niedrigste zulässige Strafe verhängt, indem der Einwand des Angeklagten nicht für durchgreifend erachtet ist, daß er für den gedachten Verstoß deswegen nicht verantwortlich sei, weil nach einer mit Genehmigung des Magistrates getroffenen Geschäftsverteilung dem von dem Oberpräsidenten zu seinem Stellvertreter bestellten Magistratssekretär M. die Bearbeitung der Eheschließungsgeschäfte bis auf den Akt der Eheschließung selbst übertragen worden sei, es daher Sache des M. gewesen wäre, das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse vor Anordnung des Aufgebotes zu prüfen, und er (Angeklagter) selbst zu einer Nachprüfung nicht verpflichtet gewesen sei.

Dieser Einwand ist von der Strafkammer mit Grund verworfen.

Wenn der §. 69 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedroht

den Standesbeamten, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht,

so ist dem die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten die Verpflichtung auferlegt, dabei die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften zu befolgen. Von der eigenen Prüfung des Vorhandenseins der Erfordernisse der Eheschließung befreit das Gesetz den die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten nur ausnahmsweise, nämlich in dem (auch in §. 43 vorausgesetzten) Falle des §. 49,

daß die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden soll, welcher das Aufgebot angeordnet hat,

da alsdann der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen hat, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

Dieser Fall liegt hier nicht vor. Hier hat bei demselben Standesamte das Aufgebot wie die Vollziehung der Eheschließung stattgefunden. Handelt es sich aber um die Eheschließung vor demjenigen Standesbeamten, welcher, sei es selbst oder durch den ihm bestellten Stellvertreter, das Aufgebot veranlaßt hat, so liegt demselben nach dem Willen des Gesetzes ob, vor der Vollziehung der Eheschließung zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Die Stellvertretung ist mit dem persönlichen Eintreten des Standesbeamten beendet, und wenn der Stellvertreter auch bei der Anordnung des Aufgebotes die gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse zur Eheschließung zu beobachten verpflichtet ist, nur bei dem Vorhandensein dieser Erfordernisse das Aufgebot anordnen darf, so trifft ihn doch mangels eines im Gesetze vorgesehenen Grundes, insbesondere mangels der Zulassung einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis des Aufgebotes, ähnlich derjenigen des §. 49 a. a. D., die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Vollziehung der Eheschließung nicht. Diese ist, weil für den Stellvertreter nicht begründet, dem die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten verblieben. Der Standesbeamte, welcher die Eheschließung vollzieht, nachdem sein Stellvertreter das Aufgebot ver-

anlaßt hat, übernimmt das von diesem Geschehene, weil das Gesetz für denselben wegen eines dabei begangenen Versehens eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aufstellt, als sein Thun, indem er es zur Grundlage seines weiteren Handelns macht. Eine Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu — zur Vornahme der Vollziehung der Eheschließung — vorhanden sind, und die Verantwortlichkeit für diese seine Handlung hat das Gesetz dem Standesbeamten auch für den Fall, daß der Stellvertreter das Aufgebot angeordnet hatte, nicht erlassen. Geschäftliche Einrichtungen, welche die durch das Gesetz selbst geordnete strafrechtliche Verantwortlichkeit alterieren, können eine Wirksamkeit nach dieser Richtung nicht ausüben.

Der angezogene Erlaß des preussischen Ministers des Inneren vom 26. Mai 1874 (Min.-Bl. für innere Verwaltung S. 126/127) ist in Beziehung auf das preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 vor dem Bestehen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ergangen. Hat man bei der erheblichen Übereinstimmung beider Gesetze in Ansehung der Grundlagen der Beurkundung des Personenstandes, wie auch der Form der Eheschließung in dem Erlasse eine noch gegenwärtig maßgebende Auffassung der höchsten Verwaltungsinstanz eines Bundesstaates zu finden, so hat doch die hier in Betracht kommende Nummer 3 des Erlasses eine Bestimmung über die durch das Gesetz begründete Verantwortlichkeit des Standesbeamten nicht treffen wollen noch können und nicht getroffen. Es ist darin der Antrag der Stadtbehörden einer näher angedeuteten Stadt, einen Standesbeamten für Eheaufgebote, einen zweiten für Heirats- und Sterberegister, einen dritten für Geburtsregister zu bestellen, als dem Gesetze nicht entsprechend bezeichnet, weil nach diesem für jeden Standesamtsbezirk Ein Standesbeamter, bezw. ein oder mehrere Stellvertreter fungieren sollen, dagegen für zulässig erachtet, für die gedachte Stadtgemeinde Einen Standesbeamten nebst zwei Stellvertretern zu bestellen und alsdann, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, im Wege der inneren Geschäftsverteilung eine Einrichtung zu treffen, daß der erste, bezw. der zweite Stellvertreter in dieser seiner Eigenschaft der Regel nach in Fällen der einen oder der anderen Art eintreten soll. Hier wird unter dem ausdrücklichen weiteren Hervorheben, daß eine übermäßige, nicht unbedingt gebotene Zerspaltung in der Geschäftsführung des Standesbeamten sich wenig zu empfehlen

scheint, im Falle der Bestellung mehrerer Stellvertreter ein durch einen Geschäftsplan zu regelndes, nach der Art der Geschäfte geteiltes gleichzeitiges Eintreten der mehreren Stellvertreter vorgesehen; von einer Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen dem Standesbeamten und dem Stellvertreter für die von dem einen oder dem anderen vorgenommenen Geschäfte ist darin nicht die Rede. Der gedachte Erlaß trifft den vorliegenden Fall, wo nur Ein Stellvertreter des Standesbeamten, der Stadtsekretär M., in Rede steht, überhaupt nicht. Für solchen Fall hat derselbe Minister an demselben Tage in einem durch die Rheinprovinz gegebenen Anlasse sich dahin ausgesprochen (a. a. O. S. 128), daß gegen die Bestellung qualifizierter Bürgermeistereisekretäre zu Stellvertretern der Standesbeamten im allgemeinen nichts zu erinnern ist, das Jungieren solcher Sekretäre als „stellvertretende“ Standesbeamten aber nicht der Intention des Gesetzes zuwider tatsächlich zur Regel werden darf. Die von dem Angeklagten als Oberbürgermeister, wenn auch mit Genehmigung des Magistrates, auf den Sekretär M. geschehene Übertragung der Bearbeitung der Eheschließungsgeschäfte bis auf den Akt der Eheschließung selbst konnte den Angeklagten von der durch die eigene Vornahme der Vollziehung der Eheschließung begründeten Verantwortlichkeit für das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreien. Nach §. 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 kann, wenn durch die höhere Verwaltungsbehörde oder auf Beschluß der Gemeindebehörde nicht ein besonderer Standesbeamter bestellt ist, der Vorsteher der Gemeinde die ihm alsdann zufallenden Geschäfte eines Standesbeamten mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich übertragen. Dieser Fall liegt nicht vor; der Angeklagte hat die Funktion eines Standesbeamten behalten und sich einen Stellvertreter bestellen lassen. Für die vom Angeklagten selbst ausgeübten Standesamtsgeschäfte trägt derselbe die im Gesetze vorgesehene Verantwortung.

Durch den Gebrauch der Gesetzesworte wie in den weiteren Erwägungen hat die Strafkammer auch ein subjektives Verschulden des Angeklagten zum Ausdruck gebracht. Es ist von derselben danach offenbar angenommen, daß der Angeklagte die ihm obliegende Pflicht der Prüfung und als mögliche Folge der Verschämung eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften hätte erkennen können, womit eine den

subjektiven Thatbestand erfüllende Fahrlässigkeit als vorhanden bejaht ist.

Die Revision war hiernach, da die Anwendung des gedachten §. 69 sich als gerechtfertigt ergibt, zu verwerfen.